



Drum prüfe, wer sich lange bindet... Zur Mindestlaufzeit der prämiengünstigen Zukunftsvorsorge



Elisabeth Johanna Tretthahn
e.tretthahn@bkp.at

Fragestellung. „Ich verpflichte mich unwiderruflich, für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Einzahlung des ersten Beitrags auf eine Rückzahlung des aus den geleisteten Beiträgen resultierenden Anspruches zu verzichten.“ Diese an das Finanzamt gerichtete Erklärung hat jeder zu unterzeichnen, der bei Abschluss einer prämiengünstigen Zukunftsvorsorge (PZV) mit einem Versicherungsinstitut in den Genuss einer steuerlichen Begünstigung kommen will. Dies sind in Österreich derzeit immerhin ca 1.550.000 Versicherungsnehmer. Gleichzeitig sieht das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) vor, dass der Versicherungsnehmer grundsätzlich jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen kann. Kürzlich hatte der OGH erstmals zu klären, ob der Versicherte trotz Abgabe einer Verzichtserklärung auch vor Ablauf der Mindestbindung den Vertrag kündigen kann.

Bisherige Rechtsprechung. Zuvor war diese Frage in zwei zweitinstanzlichen, Entscheidungen gegensätzlich beantwortet worden. Während das HG Wien (50 R 95/08i) die Meinung vertrat, die PZV sei nach den zwingenden Bestimmungen des VersVG jährlich kündbar, erklärte das OLG Wien (4 R 328/10z), eine Kündigung vor Ablauf der steuerlichen Mindestbindungsfrist sei ausgeschlossen.

Entscheidung des OGH. Letzterer Rechtsauffassung schloss sich auch das Höchstgericht in seiner ersten Entscheidung zu diesem Thema an (7 Ob 138/11m). In seiner Begründung führt der OGH aus, dass der Widerspruch der Bestimmungen (§ 108 g bis i EStG und §§ 165, 178 VersVG) nach allgemeinen Regeln so gelöst wird, dass die jüngere Bestimmung des EStG die ältere Regelung im VersVG verdrängen würde. Eine vorzeitige Kündigung sei nach den Regeln des EStG ausgeschlossen.

Dieses Ergebnis wäre nach Meinung des OGH jedenfalls auch sachlich gerechtfertigt: Der Versicherungsnehmer könne in krisenbedingten Notfällen ohnehin seine monatlichen Prämienzahlungen aussetzen. Das Kapital kann allerdings bis zum Ende der Laufzeit nicht zurückgefordert werden.

Kritik. Der Lösungsweg war für den OGH gefunden, sobald er erkannte, dass die hier interessierenden Gesetzesbestimmungen zueinander in Widerspruch stehen. Doch liegt der behauptete Normenkonflikt tatsächlich vor? Wohl nur, wenn die Rechtsfolgen der einzelnen Tatbestände miteinander in unlösbarem Widerspruch stünden. Doch während gegenständlich die Bestimmung im EStG lediglich die Frage der Steuererrückstattung für einbezahlte Prämien bei mindestens zehnjähriger Versicherungsdauer behandelt, regelt das VersVG die Möglichkeit der Beendigung des Vertragsverhältnisses, unabhängig von Steuerbegünstigungen. Weshalb ein unlösbarer Widerspruch vorliegen sollte, ist nicht zu ersehen. Offenkundig zielen die Bestimmungen nicht in dieselbe Richtung.

Mit einem wichtigen Aspekt setzte sich der OGH erst gar nicht auseinander: Der „Antrag auf Erstattung der Einkommenssteuer im Wege des Versicherungsunternehmens“ wird auf einem Vordruck des Finanzamtes unterzeichnet, an dieses übermittelt und ist wohl in erster Linie an niemand anderen gerichtet als die Abgabenbehörde selbst. Es ist daher keineswegs selbstverständlich, dass diese Erklärung auch im Vertragsverhältnis gegenüber der Versicherung Wirkung entfalten sollte.

Conclusio. Nach derzeitiger Meinung des OGH ist die Kündigung einer prämiengünstigen Zukunftsvorsorge vor Ablauf der Mindestfrist von zehn Jahren ausgeschlossen. Lediglich eine Prämienfreistellung nach allgemeinen versicherungsrechtlichen Bestimmungen ist zulässig.

Brauneis • Klauser • Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien · Bauernmarkt 2 · Tel.: +43 1 532 12 10-0 · Fax: +43 1 532 12 10-20
viennalaw@bkp.at · www.bkp.at · UID ATU62022625 · DVR 0821381 · Handelsgericht Wien · FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.



Mit den Schiedsregeln 2012 macht die ICC ihren Schiedsrichtern Beine!



Barbara Helene Steindl
b.steindl@bkp.at

Überblick. Die neuen [Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer](#) („ICC Regeln“), die am 1.1.2012 in Kraft treten, streben vor allem die zeit- und kosteneffizientere Führung von Schiedsverfahren an. Dies zeigen die von der Autorin, die Mitglied der ICC Novellierungs-Task Force war, unten beispielhaft angeführten Neuerungen. Unternehmer, die ihre Streitigkeiten per ICC Schiedsklausel entscheiden lassen, werden das Bestreben nach Zeit- und Kosteneffizienz mit offenen Armen empfangen.

Die Neuheiten. Schon die Schiedsklage soll in ausführlicherer Form eingebracht werden: Sie hat nun auch rechtliche Ausführungen zu den Klageansprüchen, deren konkrete Bezifferung, sowie alle relevanten Vereinbarungen und konkrete Vorschläge zum Schiedsort, anwendbaren Recht sowie der Verfahrenssprache zu enthalten. Dieselben Vorgaben gelten entsprechend für die Antwort auf die Schiedsklage. Auch wenn umsichtige Anwälte diese Vorgaben zum Wohl der von ihnen vertretenen Unternehmen schon bisher vorausschauend beherzigten, so sollen diese Vorschriften nunmehr die Ingangsetzung aller Verfahren beschleunigen.

Sparsamere Involvierung des ICC Schiedsgerichtshofes. Wenn der Beklagte die Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofes beeinsprucht, wird der Akt unter den 1998er ICC Regeln dem Gerichtshof zur Vorentscheidung vorgelegt (endgültig entscheidet das Schiedsgericht über die Zuständigkeit). Dies führt – auch bei haltlosen Einwänden des Beklagten – zu einer Verfahrensverzögerung. Unter den 2012er ICC Regeln wird diese Kompetenz dem ICC Generalsekretär übertragen, der nur mehr jene Fälle vor den Gerichtshof bringt, in welchen die Zuständigkeit tatsächlich fraglich erscheint.

Case Management wird großgeschrieben. Die Schiedsrichter haben frühzeitig eine Konferenz abzuhalten, in welcher der Verfahrenszeitplan erstellt und Maßnahmen zur besseren Verfahrensverwaltung (zB Aufteilung des Verfahrens in mehrere Etappen, Seitenlimitierung von Schriftsätzen etc) verabschiedet

werden sollen. Die Schiedsrichter und Parteien sind nun auch verpflichtet, alle Bemühungen zu unternehmen, um das Schiedsverfahren so kosteneffizient wie möglich abzuführen.

Individuelle Frist für den Endschiedsspruch. Die ICC wird nicht mehr auf die pauschale Sechsmonatsfrist für die Erlassung des Endschiedsspruchs beharren sondern stattdessen individuelle, vom ICC Sekretariat kontrollierte Fristen setzen.

Mehrparteiverfahren nachvollziehbar geregelt.

Darüber hinaus wurde die Praxis des Schiedsgerichtshofes in den zahlreichen Mehrparteiverfahren nun transparent gemacht: Die 2012er ICC Regeln stellen ua klar, wann die Beiziehung weiterer Parteien möglich ist und wann zwei grundsätzlich separate Fälle in ein gemeinsames Schiedsverfahren zusammengelegt werden können. Die Beiziehung weiterer Parteien zum laufenden Verfahren lohnt sich zB dann, wenn ein Generalunternehmer verklagt wird und dieser seinerseits Subunternehmer in Anspruch nehmen will.

Ein Eilschiedsrichter steht zur Verfügung. Die 2012er ICC Regeln sehen für Schiedsklauseln, die nach dem 1.1.2012 abgeschlossen werden, erstmals die Möglichkeit der Bestellung eines Eilschiedsrichters zur Erlassung einstweiliger Maßnahmen vor, die nicht bis zur vollständigen Bestellung des Schiedsgerichts warten können. Der Eilschiedsrichter wird grundsätzlich binnen zwei Tagen bestellt und hat binnen 15 Tagen die einstweilige Maßnahme zu erlassen. Die Regelungen zum Eilschiedsrichter können durch die Parteien aber auch ausgeschlossen werden.

Fazit. Die in das Regelwerk aufgenommenen Neuerungen stellen einen gelungenen Brückenschlag zwischen dem Erhalt der erprobten Merkmale der ICC Schiedsgerichtsbarkeit und der Einbettung weiterer Maßnahmen zur Effizienzsteigerung dar.

Brauneis ▪ Klauser ▪ Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien · Bauernmarkt 2 · Tel.: +43 1 532 12 10-0 · Fax: +43 1 532 12 10-20
viennalaw@bkp.at · www.bkp.at · UID ATU62022625 · DVR 0821381 · Handelsgericht Wien · FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.



Vieles neu bei CO₂



Arno Brauneis
a.brauneis@bkp.at

Ausgangslage. Mit 1.5.2004 trat das Gesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in Kraft; bereits 2009 wurden von der EU massive Veränderungen bei der Vergabe der Zertifikate beschlossen. Mit dem Emissionszertifikatengesetz 2011 ist nun beabsichtigt, in Österreich ab 2013 die nötigen Grundlagen für die Umsetzung des EU-weit geänderten Emissionshandelssystems zu schaffen.

Zuteilung. In Zukunft wird es keine 27 nationalen Allokationspläne für die Emissionszertifikate mehr geben. Anstelle dieser sind aufgrund der unionsweiten einheitlichen Vorschriften vorläufige Zuteilungsmengen von den Mitgliedstaaten zu berechnen und in Form einer Liste von Anlagen einschließlich der berechneten vorläufigen Zuteilungsmengen an die Kommission zu übermitteln. Diese kann Einträge in die Liste ablehnen.

Unionsweite Reserve. Für neue Marktteilnehmer (auch wesentliche Anlageerweiterungen werden so gewertet) gibt es keine Reserve mehr auf nationaler Ebene. Diese können Emissionszertifikate nur aus einer unionsweiten, von der Europäischen Kommission verwalteten Reserve, die mit 5 % der unionsweiten Zertifikatmenge begrenzt ist, beantragen.

Gemeinsame Auktionsplattform. Während die Zertifikate bislang weitgehend gratis waren, sollen diese ab 2013 grundsätzlich versteigert werden. Diese Versteigerungen werden auf einer gemeinsamen Auktionsplattform nach den Regeln der EU-Versteigerungs-Verordnung 1031/2010/EU durchgeführt werden. Die Einnahmen hieraus sollen vornehmlich für Klimaschutzmaßnahmen verwendet werden. Vor allem Stromerzeuger müssen ab 2013 100 % der Zertifikate ersteigern. Für andere Anlagen wird es übergangsweise weiterhin Gratiszertifikate geben.

Beste verfügbare Technologie. Für die Berechnung der Gratiszuteilung kommen unionsweit einheitliche Referenzwerte zur Anwendung, die sich an den effizientesten Anlagen orientieren. Ausgangspunkt ist demnach nicht mehr eine Orientierung an den historischen Emissionen der Anlage, sondern nach dem Prinzip der

besten verfügbaren Technologie. Einem Zementwerk etwa werden nicht mehr danach Zertifikate zugeteilt, wie viel CO₂ es bisher ausgestoßen hat, sondern nach Maßgabe, wie hoch der Ausstoß eines modernen und effizienten Zementwerkes der gleichen Größenordnung ist (Orientierung am technischen Standard der Anlagenklasse). Ausgangspunkt für die Festlegung ist die Durchschnittsleistung der 10 % der effizientesten Anlagen eines Sektors bzw. Teilssektors in der Gemeinschaft in den Jahren 2007 und 2008.

Carbon Leakage. Ab 2013 werden ferner zusätzliche Tätigkeiten und Treibhausgase in den Emissionshandel einbezogen. So sollen CO₂-Emissionen aus der Herstellung petrochemischer Erzeugnisse, von Ammoniak und Aluminium erfasst werden. Ferner nimmt sich das Gesetz in Nachvollziehung der Richtlinie der sogenannten „carbon leakage“ an. Der Begriff „carbon leakage“ bezeichnet das Phänomen der Produktionsverlagerung in das Ausland aufgrund steigender Kosten durch den Emissionshandel innerhalb der EU. Dadurch werden zwar Emissionen innerhalb der Gemeinschaft gesenkt, gleichzeitig gehen aber auch Umsatz und Beschäftigung zurück. Die von der Richtlinie vorgegeben Kriterien für die Einstufung sind einerseits ein hoher Anteil an CO₂-Kosten an der Bruttowertschöpfung, andererseits hohe Handelsintensität zwischen EU und Drittstaaten. Die Einstufung erfolgt durch die Europäische Kommission auf Basis unionsweiter Daten und ist von allen Mitgliedstaaten einheitlich anzuwenden. Um eine Abwanderung zu verhindern, ist für diese Sektoren demnach weiterhin eine Gratiszuteilung von Zertifikaten vorgesehen, während für Industriesektoren ohne signifikantes Risiko der Abwanderung die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten schrittweise bis auf Null gesenkt werden soll (Ausnahme: Stromerzeuger, für die dies bereits jetzt gilt).

Fazit. Mit dem Emissionszertifikatengesetz 2011 werden die geänderten Richtlinien der EU auf dem Gebiet des Emissionshandels umgesetzt. Die Grundsätze für die Zuteilung werden ebenso tiefgreifend geändert wie der Geltungsbereich auf weitere Sektoren und Gase ausgeweitet.

Brauneis • Klauser • Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien · Bauernmarkt 2 · Tel.: +43 1 532 12 10-0 · Fax: +43 1 532 12 10-20
viennalaw@bkp.at · www.bkp.at · UID ATU62022625 · DVR 0821381 · Handelsgericht Wien · FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.